

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_432\]](#)

Einschreiben mit Rückschein

- persönlich -
Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts

c/o Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Einschreiben mit Rückschein

- persönlich -
Richter Dieter Kaltbeitzer

c/o Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Einschreiben mit Rückschein

- persönlich -
Frau Hengstberger

c/o Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 16.03.2023

Ihre Zeichen: **Cs 17 Js 29329/22**

Strafverfahren und Strafbefehl vom 01.02.2023 gegen Dr. Rüter Arnd wegen Beleidigung

Ihre Schreiben: 09.03.2023 Hengstberger (Schreiben 1: Vorlage) ([IG_K-JU_430])

09.03.2023 Hengstberger (Schreiben 2: Strafanzeige, Akteneinsicht) ([IG_K-JU_430])

09.03.2023 i.A. Zitzlsperger ([IG_K-JU_431])

meine Zeichen [IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_432] ff.

Unterstellung von Beleidigungen

bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe

Sehr geehrte Frau Hengstberger, sehr geehrter Herr Kaltbeitzler, sehr geehrter Herr Dr. Lenhart,

da bei Ihnen ein „offenes Haus“ herrscht und offensichtlich jeder jeden über alles informiert, erhalten Sie alle das gleiche Schreiben. Es braucht also niemand das Postgeheimnis zu verletzen, um zu erfahren, was ich den jeweils anderen geschrieben habe.

Der Strafbefehl vom 01.02.2023 des Amtsgerichts Ebersberg, Abteilung für Strafsachen, Az. 1 Cs 17 Js 29329/22 ist „materiell rechtlich“ unbegründet. Das Amtsgericht Ebersberg hat bisher auf meine Einwände vom 28.02.2023, dass der Strafbefehl keinerlei gesetzliche Basis hat, nicht reagiert.

Ich setze Ihnen eine **Frist bis zum 24.03.2023**.

Sollte das Amtsgericht Ebersberg bis dahin keine, in den dabei zu zitierenden Gesetzen, nachvollziehbaren Argumente gegen

- die Feststellungen im Schreiben vom 28.02.2023
- und die Feststellungen des das gleiche Thema behandelnden und in der **Anlage** mitgesandten Dokumenten-Auszugs

geliefert haben, gehe ich davon aus, dass sämtliche Feststellungen im Schreiben vom 28.02.2023 ([IG_K-JU_425]) und im Dokumenten-Auszug [IG_S13] Kap. IV (**Anlage**) vom Amtsgericht Ebersberg nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt worden sind.

1) Missachtung des Antrags auf Akteneinsicht Az. 17 Js 29329/22

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Verweigerung der Akteneinsicht ein absoluter Revisionsgrund ist.

a) Ich habe mit Schreiben vom 28.02.2023, **persönlich** adressiert an „**Richter Dieter Kaltbeitzler**, c/o Amtsgericht Ebersberg - Strafsachen -, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe, [IG_K-JU_425]) u.a. einen Antrag auf Akteneinsicht nach **§ 147 (4), (5) StPO** für die Akten mit dem Az **17 Js 29329/22** gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Antwortschreiben vom 09.03.2023 (Schreiben 2: Strafanzeige, Akteneinsicht) ([IG_K-JU_430]) bewusst missachtet.

Da es keine Voruntersuchung mehr gibt, kann es keine Gründe geben die Akteneinsicht zu verweigern. Die Missachtung des Antrags auf Akteneinsicht ist ein Bruch des **§ 147 Abs. 4, 5 StPO** durch den **RiAG Dieter Kaltbeitzler**. Dies erfüllt den Straftatbestand **§ 274 „Urkundenunterdrückung“ Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB**

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. [...]

2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**

3. [...]

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Dies ist zu betrachten im Zusammenhang mit:

ZPO Titel 9 „Beweis durch Urkunden“ §§ 415 – 444,

insbesondere **§ 427 Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner ZPO**

Eine Verweigerung der Akteneinsicht ist auch eine Verweigerung des **grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 (1) GG)** und des **Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“**.

b) Ich habe mit Schreiben vom 28.02.2023, **persönlich** adressiert an „**Dr. Benjamin Lenhart**, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Ebersberg, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe, [\[IG_K-JU_426\]](#)) u.a. einen Antrag auf Akteneinsicht nach [§ 147 \(4\), \(5\) StPO](#) für die Akten mit dem Az **17 Js 29329/22** gestellt. Dieser Antrag wurde mit Antwortschreiben vom 09.03.2023 ([\[IG_K-JU_431\]](#)) wegen angeblicher Nichtzuständigkeit missachtet.

Für den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg, **Dr. Benjamin Lenhart** sind also die gleichen Gesetzesbrüche festzustellen:

- Bruch des [§ 147 Abs. 4, 5 StPO](#)
- Straftatbestand [§ 274 „Urkundenunterdrückung“ Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB](#)
- Verweigerung des *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör* ([Art. 103 \(1\) GG](#)) und des [Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“](#)

2) Gesetzesbrüche der Frau Hengstberger

Ich habe das Schreiben vom 28.02.2023, **persönlich** adressiert an „**Richter Dieter Kaltbeitzler**, c/o Amtsgericht Ebersberg - Strafsachen -, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe).

Auf dieses Schreiben habe ich die beiden Antwortschreiben vom 09.03.2023 von Frau Hengstberger auf dem Briefpapier vom Amtsgericht Ebersberg, Abteilung für Strafsachen, erhalten. Sie hat sich in der Unterschrift als „Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“ bezeichnet, woraus ich entnehme, dass sie eine Verbeamtete (also eine Beamtete -> kurz: eine Beamte) ist. Da sie weder mit i.A. noch mit i.V. oder ähnlichem, sondern nur mit ihrem Namen unterschrieben hat, frage ich mich doch welchen rechtlichen Status sie als Beamte in dieser Abt. für Strafsachen hat, wenn sie die Mitteilungen als Verantwortliche der Abteilung für Strafsachen des AG Ebersberg versendet. Also habe ich im Internet gesucht, welche Bedeutung ihre angegebene Dienstbezeichnung „JHSekr`in“ hat und welche Vollmachten daraus abzuleiten sind. Das führt zu keinem Ergebnis, woraus ich schlussfolgere, dass sie gar nicht verbeamtet, sondern angestellt ist und keine Vollmachten hat. Damit erfüllt sie dann mit den beiden Schreiben den Straftatbestand der

[§ 132 Amtsanmaßung StGB](#)

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im Schreiben 1 (Vorlage) ([\[IG_K-JU_430\]](#)) teilt Frau Hengstberger mit: „Ihr Schreiben vom 28.02.2023 wurde dem zuständigen Richter vorgelegt“. Das wäre nun aber gar nicht nötig gewesen, wenn sie sich nicht unerlaubter Weise dieses Schreibens bemächtigt hätte, denn ich hatte es ja **persönlich** adressiert an „**Richter Dieter Kaltbeitzler**, c/o Amtsgericht Ebersberg - Strafsachen -, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe, [\[IG_K-JU_425\]](#)). Dies erfüllt den Straftatbestand der *„Verletzung des Postgeheimnisses“* nach [§ 206 StGB](#) (entsprechend [Art. 10 GG](#)).

Im Schreiben 2 (Strafanzeige, Akteneinsicht) ([\[IG_K-JU_430\]](#)) teilt Frau Hengstberger mit: „**auf richterlichen Hinweis** bitten wir Sie, etwaige Strafanzeigen direkt bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. [...]“.

- a) Entweder hat Frau Hengstberger dieses von sich gegeben ohne einen „richterlichen Hinweis“ und somit hat sie hier gelogen und ganz nebenbei zur Kenntnis gebracht, dass sie in der Strafabteilung des AG Ebersberg „zwar für sich eine herausragende Rolle“ sieht, aber noch nie etwas von der Strafprozessordnung und vom darin fixierten Legalitätsprinzip der Strafverfolgungsbehörden gehört hat
- b) oder sie hat die Wahrheit geschrieben, der „richterliche Hinweis“ kam vom **Richter Dieter Kaltbeitzler** und offenbart erneut, dass dieser absolut nicht die Absicht hat sich an die Strafprozessordnung (StPO) zu halten. Und es zeigt in diesem Fall noch etwas ganz Anderes; er weiß um die [Amtsanmaßung](#) und ichbezogene „Auslegung des [Postgeheimnisses](#)“ der Frau Hengstberger, aber er findet dies völlig normal.

Bis zum Beweis des Gegenteils gehe ich vom Vorliegen der Variante b) aus.

Die Straftaten der Frau Hengstberger sind somit dem Amtsgericht Ebersberg entsprechend [§ 158 Abs. 1 StPO](#) angezeigt worden.

3) Gesetzesbrüche des RiAG Dieter Kaltbeitzer

Ich habe mit dem Schreiben vom 28.02.2023, **persönlich** adressiert an „**Richter Dieter Kaltbeitzer**, c/o Amtsgericht Ebersberg - Strafsachen -, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe, [IG_K-JU_425]) seine im Zusammenhang mit seiner Annahme des von der Staatsanwältin Hürter von der StA München II gestellten Strafbefehl-Antrags begangenen Gesetzesbrüche ausführlich beschrieben. Nachfolgend gebe ich deshalb nur noch einmal eine kurze Auflistung:

- Bruch von **§§ 152, 158 StPO**
 - Straftatbestand **Rechtsbeugung § 339 StGB**
 - Straftatbestand **§ 240 Nötigung StGB**
 - Straftatbestand **§ 253 Erpressung StGB**
- gemeinschaftlich begangen mit Staatsanwältin Hürter StA München II
- Straftatbestand **Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB**
 - Straftatbestand **Urkundenfälschung nach § 267 StGB**
 - Straftatbestand **§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB**
 - Straftatbestand **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
 - Straftatbestand **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**
 - Verfassungsbruch: Verweigerung des **grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 GG**
 - Bruch der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“**

Die neu aufgetauchten Gesetzesbrüche sind:

- Bruch von **§ 147 (4), (5) StPO** (siehe Pkt. 1)
- Straftatbestand **Beihilfe (durch Unterlassen) nach § 27 StGB** und **Strafvereitelung im Amt (§ 258a i.V.m. § 258 StGB)** für die Vortaten der Frau Hengstberger (siehe Pkt. 2)

und sind somit dem Amtsgericht Ebersberg entsprechend **§ 158 Abs. 1 StPO** angezeigt worden.

Dass der RiAG nun aber meint, ich wollte mit meinem Schreiben vom 28.02.2023 Strafanzeige ausgerechnet bei ihm (der die Straftaten begangen hat) stellen und mir deshalb über die Frau Hengstberger den „richterlichen Hinweis“ geben lässt, ich solle doch die Strafanzeige „direkt“ bei der Staatsanwaltschaft (er meint Staatsanwältin Hürter von der StA München II, also seiner „Mittäterin und Vorturnerin im Geiste“) einreichen, ist schon sehr kurios und spricht für eine gewisse Realitätsferne.

4) Gesetzesbrüche des Dr. Benjamin Lenhart, Direktor des Amtsgerichts Ebersberg

Ich habe mit Schreiben vom 28.02.2023, **persönlich** adressiert an „**Dr. Benjamin Lenhart**, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Ebersberg, Bahnhofstraße 19, 85560 Ebersberg“ und persönlich beim Amtsgericht abgegeben (mit schriftlicher Bestätigung der Abgabe, [IG_K-JU_426]) dem Schreiben als Anhang beigefügt eine Kopie des Schreibens vom 28.02.2023 an Richter Dieter Kaltbeitzer, in welchem ich ihm mitgeteilt habe, welche Straftaten er im Zusammenhang mit seiner Annahme des von der Staatsanwältin Hürter von der StA München II gestellten Strafbefehl-Antrags begangen hat (siehe Pkt. 3).

Auf dieses Schreiben habe ich das Antwortschreiben vom 09.03.2023 von der Justizangestellten Zitzlsperger auf dem Briefpapier des Direktors des Amtsgerichts Ebersberg erhalten, in welchem diese „Im Auftrag“ mitteilt: „Ihr Schreiben vom 28.02.2023 wurde dem zuständige Richter vorgelegt“. Es ist unzweifelhaft, dass die Justizangestellte Zitzlsperger tatsächlich im Auftrag des Direktors Dr. Benjamin Lenhart gehandelt hat.

Ebenso unzweifelhaft ist, dass die Leugnung der Zuständigkeit durch den Direktor Dr. Lenhart einen schweren Bruch relevanter Gesetze darstellt. Selbstverständlich ist der Direktor Dr. Lenhart zuständig, wenn in seinem Verantwortungsbereich extreme Straftaten begangen werden und er diese Straftaten mit zugehörigen Beweisen **angzeigt** bekommt.

Der **Dr. Benjamin Lenhart, Direktor des AG Ebersberg** hat somit **§ 158 Abs. 1 StPO**, also einen wesentlichen Baustein der staatlichen Strafverfolgung, gebrochen:

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag **können bei** der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und **den Amtsgerichten** mündlich oder **schriftlich angebracht werden.** [...]“

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3 StGB) des RiAG Dieter Kaltbeitzer sind unter Pkt. 3) kurz aufgelistet und können den Schreiben [\[IG_K-JU_425\]](#) bzw. [\[IG_K-JU_426\]](#) **Anlage** detailliert entnommen werden, die ich am 28.02.2023 persönlich mitgeteilt habe.

Damit hat **Dr. Benjamin Lenhart, Direktor des AG Ebersberg**, auch **Strafvereitelung im Amt** nach **§ 258a StGB** und **§ 27 StGB Beihilfe (durch Unterlassung)** begangen für die Straftaten des Richters **Dieter Kaltbeitzer**:

- Straftatbestand **Rechtsbeugung § 339 StGB**
 - Straftatbestand **§ 240 Nötigung StGB**
 - Straftatbestand **§ 253 Erpressung StGB**
- gemeinschaftlich begangen mit Staatsanwältin Hürter StA München II
- Straftatbestand **Urkundenunterdrückung** nach **§ 274 StGB**
 - Straftatbestand **Urkundenfälschung** nach **§ 267 StGB**
 - Straftatbestand **§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB**
 - Straftatbestand **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**
 - Straftatbestand **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**

Bezugnehmend auf § 258 Abs. 3 StGB ist anzumerken, dass der Strafrahmen allein durch den Straftatbestand **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB** erheblich sein kann:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) *Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
 1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
 2. *die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.*
- (2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Die Straftaten des **Dr. Benjamin Lenhart, Direktor des AG Ebersberg** sind somit dem Amtsgericht Ebersberg entsprechend **§ 158 Abs. 1 StPO** angezeigt worden.

Angesichts des Strafrahmens macht es durchaus Sinn über strafmindernde Maßnahmen, also nochmals über die Gewährung der Akteneinsicht, nachzudenken (siehe Pkt. 6).

5) Besorgnis der Befangenheit

a) Es ist maßlos untertrieben, die massive Begehung von Gesetzesbrüchen durch den **RiAG Dieter Kaltbeitzer** zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz als „Besorgnis der Befangenheit“ zu bezeichnen (= Grund der Ablehnung), aber die Gesetze und sein Umfeld wollen es so.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch den **Richter Dieter Kaltbeitzer** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil er: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz massivste Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung).

Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

b) Da nicht ersichtlich ist, ob der **Direktor des Amtsgerichts, Dr. Benjamin Lenhart**, bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitwirken könnte, stelle ich hiermit gegen diesen ebenfalls ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit nach **§ 24 StPO** wegen **Strafvereitelung im Amt** nach **§ 258a StGB** und **§ 27 StGB Beihilfe (durch Unterlassung)** für die Straftaten des **Richters Dieter Kaltbeitzer**. Auch hier verlange ich entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

6) Wiederholung des Antrags auf Akteneinsicht

Hiermit wiederhole ich meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 28.02.2023 und **erwarte Ihre Entscheidung bis zum 24.03.2023**.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach **§ 147 Abs. 4 S. 1 StPO** in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahrten Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

a) bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;

b) bitte ich alternativ darum, dass mir nach **§ 147 Abs. 4 S. 2 StPO** Kopien der vollständigen Akte **17 Js 29329/22** bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

Auszug aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

[\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte_20230310 mit Nachtrag](#)

Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 - 109

5) Besorgnis der Befangenheit

a) Es ist maßlos untertrieben, die massive Begehung von Gesetzesbrüchen durch den **RiAG Dieter Kaltbeitzner** zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz als „Besorgnis der Befangenheit“ zu bezeichnen (= Grund der Ablehnung), aber die Gesetze und sein Umfeld wollen es so.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch den **Richter Dieter Kaltbeitzner** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil er: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz massivste Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung). Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

b) Da nicht ersichtlich ist, ob der **Direktor des Amtsgerichts, Dr. Benjamin Lenhart**, bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitwirken könnte, stelle ich hiermit gegen diesen ebenfalls ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit nach **§ 24 StPO** wegen **Strafvereitelung im Amt** nach **§ 258a StGB** und **§ 27 StGB Beihilfe (durch Unterlassung)** für die Straftaten des **Richters Dieter Kaltbeitzner**. Auch hier verlange ich entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

6) Wiederholung des Antrags auf Akteneinsicht

Hiermit wiederhole ich meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 28.02.2023 und **erwarte Ihre Entscheidung bis zum 24.03.2023**.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach **§ 147 Abs. 4 S. 1 StPO** in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahrten Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

a) bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;

b) bitte ich alternativ darum, dass mir nach **§ 147 Abs. 4 S. 2 StPO** Kopien der vollständigen Akte **17 Js 29329/22** bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

Auszug aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte
_20230310 mit Nachtrag

Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 - 109

5) Besorgnis der Befangenheit

a) Es ist maßlos untertrieben, die massive Begehung von Gesetzesbrüchen durch den **RiAG Dieter Kaltbeitzler** zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz als „Besorgnis der Befangenheit“ zu bezeichnen (= Grund der Ablehnung), aber die Gesetze und sein Umfeld wollen es so.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Hiermit stelle ich nach § 24 StPO das Gesuch den **Richter Dieter Kaltbeitzler** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil er: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz massivste Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung). Ich verlange entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

b) Da nicht ersichtlich ist, ob der **Direktor des Amtsgerichts, Dr. Benjamin Lenhart**, bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitwirken könnte, stelle ich hiermit gegen diesen ebenfalls ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO wegen **Strafvereitelung im Amt** nach § 258a StGB und § 27 StGB **Beihilfe (durch Unterlassung)** für die Straftaten des **Richters Dieter Kaltbeitzler**. Auch hier verlange ich entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

6) Wiederholung des Antrags auf Akteneinsicht

Hiermit wiederhole ich meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 28.02.2023 und **erwarte Ihre Entscheidung bis zum 24.03.2023**.

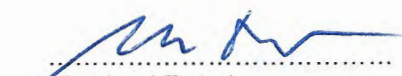
Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach § 147 Abs. 4 S. 1 StPO in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahren Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

a) bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;

b) bitte ich alternativ darum, dass mir nach § 147 Abs. 4 S. 2 StPO Kopien der vollständigen Akte **17 Js 29329/22** bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

Auszug aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte
_20230310 mit Nachtrag

Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 - 109

5) Besorgnis der Befangenheit

a) Es ist maßlos untertrieben, die massive Begehung von Gesetzesbrüchen durch den **RiAG Dieter Kaltbeitzler** zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz als „Besorgnis der Befangenheit“ zu bezeichnen (= Grund der Ablehnung), aber die Gesetze und sein Umfeld wollen es so.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Hiermit stelle ich nach § 24 StPO das Gesuch den **Richter Dieter Kaltbeitzler** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil er: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz massivste Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung). Ich verlange entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

b) Da nicht ersichtlich ist, ob der **Direktor des Amtsgerichts, Dr. Benjamin Lenhart**, bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitwirken könnte, stelle ich hiermit gegen diesen ebenfalls ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO wegen **Strafvereitelung im Amt** nach § 258a StGB und § 27 StGB Beihilfe (durch Unterlassung) für die Straftaten des Richters **Dieter Kaltbeitzler**. Auch hier verlange ich entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

6) Wiederholung des Antrags auf Akteneinsicht

Hiermit wiederhole ich meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 28.02.2023 und **erwarte Ihre Entscheidung bis zum 24.03.2023**.

Ich bitte um die schriftliche Bestätigung, dass meine Akteneinsichtnahme nach § 147 Abs. 4 S. 1 StPO in Ihren Diensträumen explizit auch das Recht umfasst bei der Einsichtnahme Fotografien von den Blättern der Akte und der amtlich verwahrten Beweisstücke anzufertigen.

Sollte mir dieses Recht versagt werden,

- bitte ich um Begründung dieser Verweigerung, denn die Ermittlungen sind ja aus Ihrer Sicht definitiv abgeschlossen und dies sollte auch in der Akte vermerkt sein;
- bitte ich alternativ darum, dass mir nach § 147 Abs. 4 S. 2 StPO Kopien der vollständigen Akte **17 Js 29329/22** bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

Auszug aus <https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/>

[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte
_20230310 mit Nachtrag

Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 - 109

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 2694 16.03.23 15:32
Sendungsnummer: RT 5216 8314 ODE
Einschreiben
Rückschein

Dr. Lenhart



.....
Sendungsnummer: RT 5216 8315 3DE
Einschreiben
Rückschein

Kaltbitzer



.....
Sendungsnummer: RT 5216 8316 7DE
Einschreiben
Rückschein

Hempelberger



.....
Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Empfänger der Sendung

Abis
Dr. A. Rüter
Haydnstraße 5
85591 Völkreithau

Einschreiben mit Rückschein
- persönlich -
Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
c/o Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

RT 52 168 314 ODE 112

ENSCHREIBEN
RUECKSCHEIN


R



Deutsche Post 
FI 19.03.23 6,45
F1 0110 3809
00 34P6 7E3D

0000 0636/EBBDEZRVV0285123050_120_111_MD//48478 4477 8954 4/4

Rückschein Nr.: 1b0c2d0a-7f99-4886-93dc-b495274b261d
Formular:RS-1, Version: 1.0

<p>Die Sendung wurde am 21.03.2023 ausgeliefert.</p> <p style="text-align: center;"><i>17.03.2023</i></p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



0000 po36/ EBBDE2RVV0285123050_120_111_MD// 48478 4477 8954 3/4

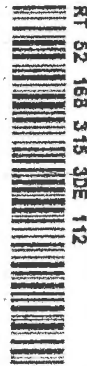
Rückschein Nr.: 1b0c2d0a-7f99-4866-93dc-b495274b261d
Formular: RS-1, Version: 1.0



Empfänger der Sendung

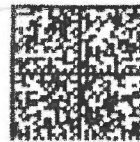
165.
Dr. A. Richter
Haydruhrstraße 5
85591 Velden

Einschreiben mit Rückschein
- **persönlich** -
Richter Dieter Kaltbeitzler
c/o Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen -
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg




RT 52 168 315 3DE 112

R
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN



Deutsche Post
FI 16.03.23 6,45
F1 011C 38C9
00 34F6 7E34

<p>Die Sendung wurde am 21.03.2023 ausgeliefert.</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">17.03.2023</p> <p style="color: blue; font-size: 2em;">↓</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



0000 po36/ EBBDE2RVV0285123050_120_111_MD // 48478 4475 6850 3/4

Rückschein Nr.: 15bf24b3-9bb4-4515-824c-ddac0b9f89c8
Formular: RS-1 Version: 1.0


Empfänger der Sendung


AbS.
Dr. A. Rüter
Haydnstraße 5
85591 Velden-Mitte

Einschreiben mit Rückschein
- persönlich -
Frau Hengstberger
c/o Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen -
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

RT 52 168 316 7DE 112

R
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN




Deutsche Post 
FI 18.03.23 6,45

F1 011C 38C9
00 3426 7E57



0000 ps36/ EBBDE2RVV0285123050_120_111_MD//48478 4476 8952 4/4

<p>Die Sendung wurde am 21.03.2023 ausgeliefert.</p> <p style="text-align: center;"><i>17.03.2023</i></p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



0000 p036/EBBDE2FV0285123050_120_111_MD // 48478 4476 8952 3/4

Rückschein Nr.: c1c7ae89-2f14-419b-8d22-86085418a287
Formular: RS-1 Version: 1.0